

Amtsgericht Wiesbaden

Aktenzeichen: 92 C 4340/11 (42)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet -durch Zustellung-

Kläger am:

Beklagte am:

Denzer, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle gelangt am

23. Dez. 2011, 11:00 Uhr

Datum, Uhrzeit: (§ 331 Abs.3 ZPO)



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Kläger

gegen

FlexStrom AG vertr. d. d. Vorstand Martin Rothe u. Michael Happ, Reichpietschu-
fer 86, 90, 10785 Berlin

Beklagte

hat das Amtsgericht Wiesbaden
durch die Richterin am Amtsgericht Keßler
im vereinfachten Verfahren nach § 495 a ZPO
nach Ablauf einer gesetzten Schriftsatzfrist
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger gesamtschuldnerisch zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet, da die Kläger keinen Anspruch auf erneute Abrechnung und Auszahlung eines Guthabenbetrages in Höhe von € 30,21 aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Stromlieferungsvertrag haben.

Den Klägern steht kein mit dem Schlussrechnungsbetrag in Höhe von € 64,79 zu verrechnender Bonus in Höhe von € 95,00 zu.

Zwar gewährt die Beklagte ausweislich Ziffer 7.3 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen einmaligen Bonus, welcher nach 12 Monaten Belieferungszeit fällig und spätestens mit der ersten Jahresrechnung verrechnet wird. Der Bonus entfällt jedoch bei Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, es sei denn, die Kündigung wird erst nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam. Die Kläger haben das Vertragsverhältnis mit E-Mail vom 27.11.2010 zum 31.01.2011, mithin vor Ablauf des am 31.01.2011 ablaufenden 1. Vertragsjahres gekündigt. Die Klausel ist entgegen der Auffassung der klagenden Partei auch ihrem Wortlaut eindeutig und nicht missverständlich; vorliegend wurde zum 31.01.2011, 24:00 Uhr und nicht für die Zeit nach dem 01.02.2011 00:00 Uhr gekündigt, um eine Verlängerung des Vertrages zu verhindern.

Die Nebenforderungen folgen dem Schicksal der Hauptforderung. Die prozessualen Nebenentscheidungen finden ihre Rechtsgrundlage in den §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

**Keßler,
Richterin am Amtsgericht**



Wiesbaden, 27. Dez. 2011
Ausgefertigt

(Denzer)
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle